GELDANLAGE

Frühjahrsputz im Depot

Banken und Finanzdienstleistern wie AWD droht eine Prozesslawine: Immer öfter geben Gerichte Anlegern recht, weil Provisionen der Berater verheimlicht wurden.



STEFAN BONESS / VISUM

Verbraucherschutzministerin Aigner: *Klage über Milliardenschäden*

Der Techniker Bernd Ziegler* war immer einer dieser treuen Kunden, von denen deutsche Banken wunderbar leben konnten. Seit über 17 Jahren zahlt er brav Zinsen für den kreditfinanzierten Erwerb des DG Anlagefonds Nr. 30 „Berlin und Neue Länder“, den ihm die Volksbank Murrhardt im Oktober 1992 aufgeschwatzt hatte.

Nie in all den Jahren bekam Ziegler die versprochenen Ausschüttungen von vier bis acht Prozent. Der Fonds hatte unter anderem in Bürohäuser in Berlin-Pankow investiert, die irgendwann nur noch zu Discountpreisen vermietbar waren. „Blöd gelaufen“, dachte Ziegler – und zahlte weiter. Erst als der Totalausfall drohte und er obendrein mitbekam, dass seine Volksbank beim Abschluss des Vertrags kräftig mitkassiert hatte, war es mit seiner Geduld vorbei. „Die haben mich abgezockt“, sagt Ziegler empört.

So wie ihm geht es Millionen Deutschen, die den riskanten Tipps ihrer Bankberater geglaubt haben. Doch neuerdings spricht sich herum, dass die Finanzdienstleister meist schon beim Verkauf fette Provisionen kassiert haben.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in mehreren spektakulären Urteilen festgelegt, dass die Banken über alle Provisionen aufklären mussten. Weil sie das in der Regel gerade bei spekulativeren Fonds und Zertifikaten nicht taten, können nun die Anleger in vielen Fällen die Rückabwicklung der Geschäfte verlangen.

Vor kurzem wurde wegen verheimlichter Provisionen auch der Finanzdienstleister AWD vom Landgericht München verurteilt, Schadensersatz an einen Anleger zu zahlen, der 1997 in einen Immobilienfonds der Falk-Gruppe investiert hatte. AWD hat gegen das Urteil Revision eingelegt. Falk meldete später Insolvenz an. Auch die Dreiländerfonds des Stuttgarter Immobilienfondsinitiators Walter Fink gerieten in Schwierigkeiten. AWD hatte Fink 14 000 Kunden zugeführt, die rund 360 Millionen Euro investierten. Auch die könnten nun auf Rückabwicklung pochen.

Finanzvertriebe argumentieren, dass sie ja gar keine Vermögensberatung machen würden. Sie seien doch nur Vermittler von Produkten, die die Kunden wünschten. So hoffen sie, den strengen Urteilen des BGH zu entgehen. Aber natürlich hielten sie jedes Mal mit die Hand auf, wenn ein Finanzprodukt verkauft wurde.

„Die Urteile sind aus Verbrauchersicht zu begrüßen“, sagt die Verbraucherschutzministerin Ilse Aigner. Es sei erforderlich, „dass der Verbraucher das Provisionsinteresse des Finanzvermittlers unzweifelhaft erkennen kann“. Auf 20 bis 30 Milliarden Euro schätzt Aigner den Schaden, der mit schlechter Anlageberatung jedes Jahr verursacht wird.

„Der Kunde hat einen Anspruch darauf zu erfahren, welcher Anteil seines Geldes für Kosten und Provisionen verwendet wird und wie viel tatsächlich in die Geldanlage fließt“, sagt die Ministerin. Die Bundesregierung werde die Gesetze entsprechend weiterentwickeln.

Auch Kleinanleger Ziegler wird diese Woche vor dem Landgericht Stuttgart gegen seine Volksbank klagen. Seine Rechtsanwältin Diana Römhild ist optimistisch, dass in dem Prozess neben dem Schaden sogar der seit 1992 entgangene Gewinn erstritten werden kann. „Die Banken verlieren in der Regel, weil sie ihre Provisionen verschwiegen haben“, sagt sie.

Gegen die Vertriebspartner der DG Anlagefonds etwa liegen bereits etliche Urteile von Oberlandesgerichten vor. 22 000 Anleger hatten in die Fonds insgesamt 600 Millionen Euro gesteckt. Es lief wie so oft in der Finanzbranche. Die Volks- und Raiffeisenbanken kassierten üppige Vertriebshonorare, vielfach ohne ihre Kunden zu informieren.

Auch Anleger, die ihr Geld vor vielen Jahren in verlustreiche Zertifikate, Medienfonds oder Immobilienbeteiligungen gesteckt haben, können auf Schadensersatz hoffen.

Die beklagte Bank habe durch das Verschweigen der Rückvergütung den Beratungsvertrag mit ihrem Kunden vorsätzlich verletzt, urteilte der BGH bereits Ende 2006 und erneut 2009. Ein Schadensersatzanspruch des Kunden verjähre deshalb nicht nach der üblichen Frist von drei Jahren, die im Wertpapierhandelsgesetz vorgesehen war. Selbst 30 Jahre alte Verträge können nach Ansicht vieler Juristen überprüft werden.

Von der sogenannten Kick-Back-Rechtsprechung des BGH können im Prinzip alle Finanzprodukte betroffen sein. Der Düsseldorfer Anwalt für Kapitalanlagerecht, Jens Graf, empfiehlt den Anlegern einen „Frühjahrsputz im Depot“.

Alles, was in den vergangenen Jahren unter Verheimlichung der Provisionen verkauft wurde, könnte sich für eine Rückabwicklung auf Kosten des damaligen Vertriebspartners eignen.

Auf die Finanzdienstleister könnte demnach eine Prozesslawine zurauschen. Sie finden es zwar ungerecht, dass sie rückwirkend zur Verantwortung gezogen werden. Doch Anlegeranwalt Graf ist mitleidslos: „Eine Bank, die Provisionen entgegennimmt und verheimlicht, hat Beihilfe zum Betrug geleistet.“

Solche Gagen sind für ihn nichts anderes als Bestechungszahlungen.

CHRISTOPH PAULY

Vermögende Anleger

Kurswert der Wertpapierdepots privater Haushalte, Dezember 2009:

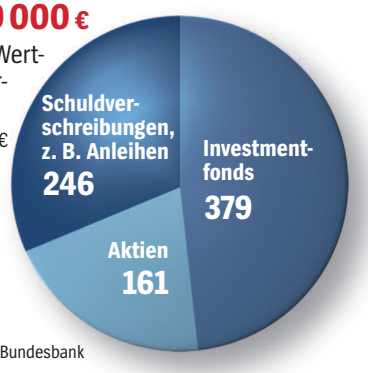
786 Mrd. €

Umgerechnet auf jeden Deutschen:

rd. **10 000 €**

nach Wertpapierarten:

in Mrd. €



DER SPIEGEL

Quelle: Bundesbank

* Name von der Redaktion geändert.